



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 198/05

vom

20. Dezember 2007

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Fischer und die Richter Dr. Ganter, Dr. Kayser, Prof. Dr. Gehrlein und Vill

am 20. Dezember 2007

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. Oktober 2005 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 162.590,81 € festgesetzt.

Gründe:

1 Die statthafte Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht hat den geltend gemachten Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte mit Recht verneint, weil dem Kläger gegen die P.

GmbH auf der Grundlage der geschlossenen Verträge und nach den unangreifbaren tatrichterlichen Feststellungen kein Anspruch auf Maklerlohn zustand. Der Senat hat die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen des Klägers geprüft. Durchgreifende Verfahrensfehler haben sich hierbei nicht ergeben. Ins-

besondere hat das Berufungsgericht nicht gegen das rechtliche Gehör des Klägers verstoßen.

- 2 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist (§ 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO).

Fischer

Ganter

Kayser

Gehrlein

Vill

Vorinstanzen:

LG Stuttgart, Entscheidung vom 01.02.2005 - 9 O 391/03 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 25.10.2005 - 12 U 33/05 -